

**Öffentliche Sitzung der 40. Kammer
des Sozialgerichts Dortmund
44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus, 5. Etage, Saal 510
Montag 31.03.2014**

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr. Becker**
Ehrenamtlicher Richter **Frerich**
Ehrenamtlicher Richter **Kensy**
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 40 (28,23) AS 70/09

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

04.JUNI 2014

xxx xxx, xxx xxx xxx xxx xxx

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27,
58640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498 - 35502BG000XXXX K 157/09

Beklagter

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

- die Klägerin mit ihrem Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Schulte-Bräucker,
Vollmacht Bl. 33 der Akte.

- für die Beklagte Herr P unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er die Protokolle des Erörterungstermins vom 11.11.2013 in den Sachen S 40 (28,23) AS 80/09 und S 40 (28,23) AS 81/09 ebenfalls zu dieser Sache genommen hat.

Die mündliche Verhandlung wird unterbrochen. Die Kammer zieht sich zur Zwischenberatung zurück.

Die mündliche Verhandlung wird fortgesetzt.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 17.07.2008, geändert durch die Bescheide vom 02.02.2009 und vom 24.02.2009, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2009 zu verurteilen, an die Klägerin Leistungen in Form des Regelbedarfs und der KdU für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis zum 21.11.2005 zu zahlen.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt —

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen. Die Kammer zieht sich zur Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

- 1. Der Bescheid vom 17.07.2008, geändert durch die Bescheide vom 02.02.2009 und vom 24.02.2009, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2009 wird im Hinblick auf den Bescheid vom 19.12.2005 aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 19.12.2005 zurückzunehmen und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts**

über einen Anspruch der Klägerin auf den Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 21.07.2005 — 21.11.2005 zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte hat der Klägerin 1/5 der außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Dr. Becker
Richter am Sozialgericht

Sobotta
Regierungsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 12:35 Uhr
Ende des Termins: 14:10 Uhr



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 40 (28.23) AS 70/09

Verkündet am 31.03.2014

EINGEGANGEN
04. JUNI 2014
RA Schulte-Bräucker

Sobotta
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der XXX XXX, XXX XXX XXX, XXX XXX

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27,
58640 Iserlohn,

gegen

das JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den
Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-
35502BG0001081 K 157/09,

Beklagter,

hat die 40. Kammer des Sozialgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom
31.03.2014 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Dr. Becker, sowie die
ehrenamtlichen Richter Frerich und Kensity für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 17.07.2008, geändert durch die Bescheide vom 02.02.2009 und vom 24.02.2009, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2009 wird im Hinblick auf den Bescheid vom 19.12.2005 aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 19.12.2005 zurückzunehmen und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über einen Anspruch der Klägerin auf den Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 21.11.2005 zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte hat der Klägerin 1/5 der außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten noch über Ansprüche auf den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 21.11.2005.

Die am 21.07.1987 geborene Klägerin bezog zunächst Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ihrer Mutter. Mit Bescheid vom 04.07.2005 bewilligte der Beklagte Leistungen für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis 31.12.2005. Mit Bescheid vom 30.08.2005, der an die Mutter gerichtet war und durch diese nicht angefochten worden ist, hob der Beklagte den Verwaltungsakt für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 31.08.2005 bezüglich der Ansprüche der Klägerin mit der Begründung auf, dass diese mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres am 21.07.2005 nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gewesen sei. Die Klägerin beantragte sodann am 24.11.2005 mit eigenem Antrag Leistungen, woraufhin der Beklagte diese mit Bescheid vom 19.12.2005 ab dem 24.11.2005 bewilligte. Der Bescheid wurde ebenfalls nicht angefochten.

Mit Schreiben vom 18.06.2008 stellte die Klägerin einen Antrag auf Überprüfung sämtlicher Bewilligungsbescheide ab Erreichen der Volljährigkeit. Dabei beantragte sie auch die Überprüfung der Bescheide im Hinblick auf Ansprüche für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 23.11.2005. Den Antrag lehnte der Beklagte am 17.07.2008 ab. Die Klägerin habe erst am 24.11.2005 einen eigenen Antrag gestellt, so dass erst ab diesem Zeitpunkt Leistungen zu erbringen seien.

Dagegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 15.08.2008 Widerspruch. Den Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 25.02.2009 zurück. Die Bescheide seien bindend geworden. Die Voraussetzungen des § 44 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) lägen nicht vor. Insoweit habe die Klägerin nichts vorgetragen, was gegen die Rechtmäßigkeit der Bescheide sprechen würde.

Mit der am 16.03.2009 erhobenen Klage, mit der zunächst zusätzlich u.a. die Berechnung des Einkommens für spätere Zeiträume, die Nachzahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Übernahme der Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 24.11.2005 bis 30.11.2005 begehrt wurde, verfolgt die Klägerin ihr Ziel weiter.

Leistungen seien bereits ab dem 21.07.2005 zu bewilligen. Der Beklagte habe sie nicht darauf hingewiesen, dass sie mit Vollendung der 18. Lebensjahres selbst einen Antrag stellen müsse, so dass ein Beratungsfehler gegeben sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 17.07.2008, geändert durch die Bescheide vom 02.02.2009 und vom 24.02.2009, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2009 zu verurteilen, an die Klägerin Leistungen in Form des Regelbedarfs und der KdU für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis zum 21.11.2005 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt er Bezug auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Darüber hinaus ist er der Ansicht, dass ein Beratungsfehler nicht vorgelegen hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den übrigen Inhalt der Akten Bezug genommen. Die Verwaltungsakte des Beklagten hat vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

1. Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin ist durch den angefochtenen Bescheid vom 17.07.2008, geändert durch die Bescheide vom 02.02.2009 und vom 24.02.2009, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2009 im Sinne von § 54 Abs. 2 S. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beschwert, da er rechtswidrig ist, Sie hat entgegen der dort getroffenen Entscheidung einen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 19.12.2005 aus § 44 Abs. 1 S. 1 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X).

a. Die Kammer hat hier lediglich neben der Aufhebung des Verwaltungsaktes vom 17.07.2008, geändert durch die Verwaltungsakte vom 02.02.2009 und vom 24.02.2009, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2009 die Verpflichtung der Beklagten zur Aufhebung des Bescheides vom 19.12.2005 ausgesprochen, mit dem Leistungen erst ab dem 24.11.2005, statt dem 21.07.2005 gewährt worden sind (zum Tenor vgl. *Niesel/Herold-Tews*, Der Sozialgerichtsprozess, 5. Auflage. Rn. 100). Einer direkten Aufhebung des Verwaltungsaktes vom 19.12.2005 und einer Verurteilung zur Erbringung entsprechender Leistungen stand neben der Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit eines solchen Vorgehens entgegen, dass die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch der Klägerin im Zeitraum vom 21.07.2005 bis 21.11.2005 ungeklärt sind. Entsprechende Ermittlungen des Bedarfs sowie ggf. anzurechnenden Einkommens und Berechnungen wird der Beklagte im Rahmen der Aufhebung des Bescheides vom 19.12.2005 nachzuholen und sodann abschließend über den Leistungsanspruch für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 21.11.2005 zu entscheiden haben. Soweit der Antrag auf Verurteilung des Beklagten zu entsprechenden Leistungen gerichtet war, war die Klage daher abzuweisen.

b. Die Klage ist im Übrigen begründet. Die Klägerin hat nach § 44 Abs. 1 SGB X einen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 19.12.2005 sowie auf Prüfung eines Anspruches auf Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum vom 21.07.2005 bis 21.11.2005.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als

unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Die materielle Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen trifft die Klägerin. Insoweit gehen Zweifel zu Ihren Lasten (*Schütze*, in: von Wulffen, SGB X. 8. Auflage, § 44 Rn. 12; *Steinwedel*, in: Kasseler Kommentar, SGB X. § 44 Rn. 36).

Zwar werden nach § 37 Abs. 2 S. 1 SGB II (in der vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2010 gültigen Fassung — a.F.) Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Dass tatsächlich vor dem 24.11.2005 ein eigener Antrag der Klägerin gestellt worden ist, ist weder vorgetragen, noch ersichtlich, so dass grundsätzlich nach § 37 Abs. 1 SGB II a.F. erst ab diesem Tage Leistungen zu erbringen waren. Auch eine Wiedereinsetzung kommt nach zutreffender Ansicht nicht in Betracht (vgl. BSG, Urteil vom 18.01.2011. Az.: B 4 AS 20/10 R; *Link*, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2.Aufl., § 37 Rn. 33a).

Vorliegend greift jedoch der allgemeine sozialrechtliche Herstellungsanspruchs, aufgrund dessen der Beklagte bereits mit Verwaltungsakt vom 19.12.2005 Leistungen ab dem 21.07.2005 hätte bewilligen müssen. Indem Leistungen erst ab dem 24.11.2005 bewilligt worden sind, wurden Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht.

Aufgrund des allgemein anerkannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann der Versicherte verlangen so gestellt zu werden, wie es bei fehlerfreier Beratung der Fall gewesen wäre. Er setzt voraus, dass der Versicherte aufgrund einer fehlerhaften oder pflichtwidrig unterlassenen Beratung des Sozialversicherungsträgers einen Schaden oder eine Fehldisposition erlitten hat. Zwischen dem rechtswidrigen Verhalten des Sozialversicherungsträgers, der Fehldisposition sowie dem Nachteil muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Die Voraussetzungen sind nach Ansicht der Kammer erfüllt.

Zwar sind Beratungen „ins Blaue hinein“ von den Sozialversicherungsträgern grundsätzlich ebenso wenig zu fordern, wie die Verletzung von allgemeinen Informations- und Auskunftspflichten genügt (vgl. SG Augsburg, Urteil vom 06.11.2002, Az.: S 12 KR 194/99; Reinhardt, in: LPK-SGB I, 2. Auflage, § 13 Rn. 10 und § 14 Rn. 10). Eine Spontanberatung ist aber dann geboten, wenn ein konkreter, für den Sozialversicherungsträger erkennbarer Anlass dazu besteht. Dies wiederum setzt eine für

die Verwaltung erkennbare, klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeiten voraus. deren Wahrnehmung offensichtlich so zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Antragsteller mutmaßlich nutzen würde (BSG, Beschluss vom 25.08.2009, Az.: B 3 KS 1/09 B; BSG, Urteil vom 18.01.2011, Az.: B 4 AS 29/10 R; LSG NRW, Urteil vom 29.03.2012, Az : L 7 AS 1543/10).

So lag der Fall hier. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Beklagte verpflichtet ist, auf die Notwendigkeit von Folgeanträgen hinzuweisen (BSG, Urteil vom 18.01.2011, Az.: B 4 AS 29/10 R). Unterlässt er einen entsprechenden Hinweis, ist er ggf. auf Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verpflichtet, Leistungen auch vor der konkreten Antragstellung zu erbringen. Dies hat nach Ansicht der Kammer erst recht für den Fall zu gelten, dass ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft aufgrund einer mittlerweile aufgehobenen gesetzlichen Regelung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Bedarfsgemeinschaft ausscheidet und nunmehr verpflichtet ist, einen eigenen Antrag zu stellen, um weiter Leistungen zu beziehen. Dafür spricht einerseits, dass die von der Regelung betroffene Personengruppe in der Regel gemäß § 38 SGB II im Verwaltungsverfahren durch die Sorgeberechtigten vertreten werden, d.h. bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres kaum Kontakt mit dem Jobcenter, geschweige denn ausreichend eigene Kenntnisse bezüglich der eigenen Antragstellung erworben haben. Andererseits sind den Jobcenter die entsprechenden Personen aus den Antragstellungen der Eltern ohne Weiteres bekannt. Ebenso ergibt sich klar, wann das 18. Lebensjahr erreicht wird und dass dort ein entsprechender Beratungsbedarf bestehen kann und ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer eigenen Antragstellung besteht. Der Beklagte hat im vorliegenden Fall zeitnah keinen Hinweis an die Klägerin erteilt, dass sie nunmehr einen eigenen Antrag stellen muss. Ihr wurde noch nicht einmal direkt mitgeteilt, dass sie nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist. Entsprechende Hinweise sind lediglich an die Mutter ergangen. Die Kammer geht dabei davon aus, dass die Klägerin bei entsprechender Information durch den Beklagten frühzeitig einen entsprechenden Antrag gestellt hätte. Dies rechtfertigt es, im vorliegenden Fall vom Vorliegen eines Beratungsfehlers auszugehen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 193 Abs. 1 S. 1, 183 S. 1 SOG und berücksichtigt, dass die Klägerin die Klage im Wesentlichen nach Hinweis auf die fehlenden Erfolgsaussichten zurückgenommen hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Dortmund,
Ruhrallee 1-3,
44139 Dortmund,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-dortmund.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen: Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.